**Hausordnung Grundschule Stadtlengsfeld / Feldatalschule**

Die Schule ist für Schüler und Lehrer eine wichtige Lern- und Arbeitsstätte.

Um ein vernünftiges und geregeltes Verhältnis zwischen allen Personen an der Schule zu ermöglichen, besteht die Schulordnung. Sich an sie zu halten, ist Pflicht eines jeden Einzelnen. Ferner sind ständig gegenseitige Rücksichtnahme und der vernünftige Gebrauch aller Einrichtungen unablässig.

1. Verhalten auf dem Schulweg
   * + 1. Die Schüler verhalten sich so, dass sie sich und andere nicht gefährden.
       2. Fahrschüler verhalten sich gegenüber ihren Mitschülern diszipliniert; an der Bushaltestelle gelten die Regelungen wie auf dem Schulweg.
       3. Jeder Schüler muss die für ihn geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einhalten.
2. Unterrichtsbeginn
   * + 1. Die Schüler aus den Schulstandorten sollten bis spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn den Klassenraum erreicht haben.
       2. Aufenthaltsraum für Schüler 25 Minuten vor Unterrichtsbeginn bei schlechtem Wetter ist ihr Klassenraum.
3. Im Schulgebäude
   * + 1. Die Garderoben vor den Unterrichtsräumen sind für Kleidung und Sport-/ Schwimmsachen zu benutzen.
       2. Im Schulgebäude muss man sich rücksichtsvoll seinen Mitschülern gegenüber verhalten.
       3. Der Gang und die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
       4. Im gesamten Schulbereich achten wir auf einen freundlichen Umgangston.
       5. Der Speisesaal wird zur Mittagspause genutzt.
4. Auf dem Schulhof und dem Schulgelände
   * + 1. Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist auf Sauberkeit zu achten.
       2. Die Fassade des Schulgebäudes bzw. Anbringungen daran dürfen nicht beschädigt werden.
       3. Das Schneeballwerfen ist untersagt.
       4. Die Wiese darf bei entsprechender Witterung in den Hofpausen betreten werden. Bei starkem Regen am Vortag ist das Betreten der Wiese verboten.
5. In der Pause
   * + 1. Pausenaufenthaltsfläche ist der Schulhof und bei unzumutbaren Witterungsbedingungen die Klassenräume.
       2. Während der Pause ist auf Mitschüler Rücksicht zu nehmen. Hierbei haben Schüler der oberen Klassen eine besondere Verantwortung zu übernehmen.
       3. Nach Pausenende sind die Unterrichtsräume unverzüglich aufzusuchen.
       4. Für die Wintermonate gilt – insbesondere bei Schnee und Eis - dass nicht auf dem Schulhof herumgerannt werden darf. (Aufgeschüttete Schneehaufen sind keine „Hüpfburgen“). Es ist strengstens untersagt, mit Schneebällen oder Eisstücken zu werfen.
6. In den Unterrichtsräumen und Fachräumen
   * + 1. Wer Gegenstände mutwillig zerstört oder beschädigt, wird für den Schaden haftbar gemacht.
       2. Jeder Schüler muss darauf achten, dass sein Platz und die Klasse sauber bleiben.
       3. Unterrichtsmittel sind so schonend wie möglich zu behandeln.
       4. Besondere Verhaltensanforderungen in den Fachräumen / Turnhalle sind zu beachten.
       5. Fachräume werden nur mit dem Fachlehrer betreten.
7. Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes ist untersagt.

1. Nach Unterrichtsschluss
   * + 1. Nach Unterrichtsschluss ist das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen. Hortkinder werden von den Horterziehern empfangen.
       2. Fahrschüler warten an der Eingangstür auf den aufsichtsführenden Lehrer und werden von ihm zur Bushaltestelle begleitet.
       3. Fahrschüler, die sich vorzeitig vom Schulgelände entfernen, handeln der Hausordnung zuwider.
2. Verschiedenes
   * + 1. Die wichtigste Aufgabe eines Schülers ist das Lernen. Die Lehrer müssen die Voraussetzungen schaffen, damit jeder Schüler bestmögliche Lernergebnisse erreicht.
       2. Nicht für den Unterricht benötigte Gegenstände bzw. Gegenstände, die den Unterricht stören oder stören können, die die Gesundheit der Schüler gefährden können sowie Wertgegenstände werden nicht mit in die Schule gebracht.
       3. Für Fundsachen ist der Hausmeister verantwortlich.

Es ist alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb bzw. die Gesundheit der Kinder- und Jugendlichen gefährdet.

Verstöße gegen die Hausordnung / Schulordnung werden geahndet. Die Anordnung über die Fürsorge- und Aufsichtspflicht hat volle Gültigkeit und muss eingehalten werden.

Stadtlengsfeld, den 21.08.2017